



EINWOHNERGEMEINDE
6487 GÖSCHENEN

54-2020; Reglement über die Notorganisation in der Gemeinde Göschenen

Reglement über die Notorganisation in der Gemeinde Göschenen

vom 10. Juli 2019
26. Februar 2020

1. Allgemeines

Der Gemeinderat Göschenen, gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG, RB 3.6201) und Artikel 76 Gemeindeordnung vom 5. Mai 2019 (Stand 1. Januar 2018) beschliesst:

2. Zweck

2.1. Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Organisation und Verantwortlichkeiten der Gemeinde Göschenen in ausserordentlichen Lagen.

2.2. Dabei steht die Abwehr von Bedrohungen von Leben, wichtigen Anlagen und der Umwelt in Vordergrund, insbesondere die Hilfe und Rettung von Menschenleben.

3. Begriff ausserordentliche Lage

3.1. Ausserordentliche Lagen sind Situationen, die mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen der Gemeinde nicht mehr bewältigt werden können, wie Naturkatastrophen, schwere Unfälle, kriegerische Ereignisse und dergleichen. Überdies kann Hilfe von aussen notwendig werden.

4. Grundsätze

4.1. Die Verantwortung für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, bzw. den geltenden Regelungen.

4.2. Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgaben grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, die sich für sie aus diesem Reglement ergebenden, speziellen Vorbereitungen zu treffen.

4.3. Bezeichnungen, wie Gemeinderat, Angestellter usw. gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

5. Beteiligte

An der Bewältigung einer ausserordentlichen Lage sind grundsätzlich beteiligt:

- a) Der Gemeinderat
- b) Der Gemeindeführungstab
- c) Die Einsatzkräfte

6. Gemeinderat

- 6.1. Der Gemeinderat stellt bei einem entsprechenden Ereignis die Situation einer ausserordentlichen Lage fest mit dem Beginn und dem Ende der ausserordentlichen Lage.
- 6.2. Der Gemeinderat ernennt den Stabschef und den Stabschef-Stellvertreter.
- 6.3. Der Gemeinderat ernennt die ständigen Mitglieder des Gemeindeführungsstabs.
- 6.4. Der Gemeinderat kann bei einem Aufgebot von Einsatzkräften dem Gemeindeführungsstab Auflagen über den Einsatz bekannt geben.
- 6.5. Der Gemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarung gemeindeeigene Kräfte zur Hilfestellung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betrieb, Personal usw.) und regelt deren Entschädigung.
- 6.6. Der Gemeinderat fordert, auf Antrag des Stabschefs überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.
- 6.7. Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig. Ist der Gemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr aktionsfähig, werden seine Aufgaben und Befugnisse von jeder Delegation übernommen, welche den Gemeindeführungsstab bildet.
- 6.8. Der Gemeinderat ist für eine entsprechende Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen zuständig.

7. Gemeindeführungsstab

- 7.1. Der Gemeindeführungsstab ist eine Kommission im Sinne von Artikel 39 der Gemeindeordnung.
- 7.2. Der Gemeindeführungsstab ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Er koordiniert die Katastrophenhilfe.
- 7.3. Der Gemeindeführungsstab besteht aus dem Stabschef, den der Gemeinderat wählt.
- 7.4. Das mit dem Ressort «Militär und Justiz» betraute Gemeinderatsmitglied ist der Stabschef Stv.
- 7.5. Zusätzlich sind zwei weitere Gemeinderäte, gemäss Ressortverteilung, Mitglieder im Gemeindeführungsstab.
- 7.6. Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Mitglied.
- 7.7. Der Stv. Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat. Das Sekretariat hat beratende Stimme.
- 7.8. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeindeführungsstab selbst.
- 7.9. Bei Bedarf kann der Gemeindeführungsstab weitere Fachpersonen oder Organisationen hinzuziehen (Bürgerrat, Samariterverein, Wasserversorgung, Abwasser Uri, Zivilschutz, Schulen)
- 7.10. Die Alarmierung und der Einsatzablauf im baukastenmässigen Aufbau der Führungs- und Einsatzorganisation ermöglicht eine ökonomische, der Lage angepasste und schnelle Einsatzbereitschaft. Der Gemeindeführungsstab wird durch den Gemeinderat aufgeboten. Beim Eintreten eines grösseren Ereignisses in der Gemeinde nehmen die Mitglieder des Gemeindeführungsstab selbständig und ohne besonderes Aufgebot, Verbindung mit dem Stabschef auf oder finden sich in der Gemeindeverwaltung ein, um nötigenfalls auf Anordnung des Gemeinderats eingesetzt zu werden.

8. Allgemeinen Aufgaben

8.1. Der Gemeindeführungsstab hat den Gemeinderat im Bereich Bevölkerungsschutz zu unterstützen.

8.2. Dies umfasst namentlich:

- a) Die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss diesem Reglement und übergeordneter Rechtsprechung.
- b) Die Beratung des Gemeinderats in Sachthemen sowie die Vorbereitung relevanter Entscheidungsgrundlagen.
- c) Die proaktive Einbindung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Gemeinderat.
- d) Die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und privaten Leistungsträgern.
- e) Der Einsitz in themenbezogenen Arbeitsgruppen.
- f) Die Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für ihren Zuständigkeitsbereich.

9. Besonderen Aufgaben

9.1. Der Gemeindeführungsstab ist für alle Belange zuständig, die ihm das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz und dieses Reglement ausdrücklich zuweisen.

9.2. Folgende Aufgaben übernimmt der Gemeindeführungsstab in ausserordentlichen Lagen:

- a) Übernahme der Gesamtleitung.
- b) Aufbietung der Einsatzkräfte.
- c) Anträge an Gemeinderat zur Entscheidungsfindung.
- d) Auslösung der Alarmierung der Bevölkerung.
- e) Führung Verzeichnis möglicher Gefahrenquellen.
- f) Führung Übersichtslisten der Mittel, die zum Einsatz gelangen können.
- g) Übersichtslisten, wer kann was, wieviel, in welcher Zeit und für wie lange einsetzbar.
- h) Verbindungsherstellung zum kantonalen Führungsstab.
- i) Berichterstattung an Gemeinderat.

9.3. Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten.

10. Weitere Aufgaben und Pflichten des Stabschefs

Der Stabschef erfüllt seine Aufgaben und Pflichten, indem er insbesondere:

- a) Die Arbeit des Gemeindeführungsstabs leitet und koordiniert.
- b) Bei Dringlichkeit Sofortmassnahmen anordnet.
- c) Dem Gemeinderat die Aufhebung des Einsatzes beantragt.
- d) Nach Abschluss eines Einsatzes einen Bericht und eine Dokumentation zuhanden des Gemeinderates erstellt.
- e) Die Niederlegung des Amtes als Stabschef mindestens ein Jahr vor dem Austritt schriftlich beim Gemeinderat erklärt.
- f) Die Demission des Stabschefs ist jeweils per Ende eines Kalenderjahres möglich.

11. Ausbildung

11.1. Der Stabschef ist für die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsstabs verantwortlich.

11.2. Der Stabschef besucht regelmässig die Ausbildungskurse, welche durch den Kanton Uri angeboten werden.

11.3. Für die Ausbildung des Gemeindeführungsstabs ist der Kanton zuständig.

12. Versicherung

Nicht bereits ordentlich versicherte Angehörige des Gemeindeführungsstabs und der Einsatzkräfte sind durch die Gemeinde zu versichern.

13. Entschädigung

13.1. Der Gemeindeführungsstab wird für die Vorbereitungsarbeit und im Ereignisfall nach den Verordnung über die Amtsentschädigung der Gemeinde Göschenen entschädigt.

13.2. Der Stabschef erhält neben den effektiven Aufwendungen eine jährliche Pauschale in der Höhe von Fr. 500.-.

13.3. Jedes Mitglied des Gemeindeführungsstabs hat selbst besorgt zu sein, die Entschädigungsliste bis Ende November des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung zuzustellen.

14. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 54-2020 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Göschenen

Der Gemeindepräsident: Felix Cavaletti

Der Gemeindegeschreiberin: Carolin Mazzolini-Regli